

13. Das Bundesvertriebenengesetz

Bereits das Grundgesetz hatte in Art. 116 Abs. 1 die rechtliche Gleichstellung der deutschen Vertriebenen oder Flüchtlinge im Grundsatz anerkannt. Weitere Gesetze, z. B. das Gesetz zu Art. 131, das Soforthilfegesetz und das Lastenausgleichsgesetz, hatten ihre Rechtsstellung weiter ausgebaut.

Das Bundesvertriebenengesetz wird nunmehr den Vertriebenenbegriff bundeseinheitlich festlegen. Es schafft damit für die weitere Vertriebenengesetzgebung eine Grundlage, deren Fehlen sich bisher sowohl für die Vertriebenen als auch für die Verwaltung unangenehm bemerkbar machte.

Im Bundesvertriebenengesetz werden außerdem die besonderen Maßnahmen zusammengefaßt, die für die Eingliederung der Vertriebenen von wesentlicher Bedeutung sind. Dies geschieht für die vertriebenen Bauern und Landwirte durch eine erhebliche Intensivierung der bisherigen Flüchtlingssiedlung, für die selbständig Erwerbstätigen durch Gewährung von steuerlichen Erleichterungen und Kredithilfen, für die vertriebenen Arbeitnehmer durch Bestimmungen über bevorzugte Vermittlung und Einstellung sowie die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, für freie Berufe, z. B. Ärzte, dadurch, daß sie ohne Rücksicht auf die bereits Zugelassenen einen Tätigkeitsbereich zugewiesen erhalten, und schließlich für Handwerker durch ein erleichtertes Verfahren bei der Eintragung in die Handwerksrolle. Alle Beschränkungen, die im geltenden Landes- oder Gemeinderecht für Vertriebene darin bestehen, daß die Ausübung von Rechten an besondere Beziehungen zu einem Land oder einer Gemeinde geknüpft sind (Geburtsort, Wohnsitz, Dauer), entfallen künftig für die Vertriebenen. Auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird die grundsätzliche Gleichstellung mit den Einheimischen normiert, wobei Einzelheiten einem besonderen Fremdrentengesetz überlassen werden. Weiterhin sind Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und den Ersatz von Urkunden, die zur Berufsausbildung erforderlich sind, mit dem Ziele einer schnellen Ersatzbeschaffung vorgesehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Regelung der vor der Vertreibung begründeten Verbindlichkeiten. Sie lehnt sich an das Vertragshilfegesetz an, mit dem Unterschied, daß nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger den Vertragshilferichter anrufen muß, um zu verhindern, daß seine Forderung nach Ablauf einer bestimmten Ausschlußfrist zur Naturalobligation wird. Außerdem muß der Vertragshilferichter bei seiner Entscheidung grundsätzlich die Vermögensverhältnisse der Beteiligten, nicht im Zeitpunkt der Entscheidung, sondern am 21. 6. 1948 zugrunde legen. Die vorgesehene Schuldenregelung wird gleichzeitig eine Schuldenbereinigung darstellen, die für die wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen von außerordentlicher Bedeutung ist.

Schließlich wird im Bundesvertriebenengesetz den Vertriebenen ein Rechtsanspruch auf Zusammenführung mit ihren Angehörigen eingeräumt, um die durch die Vertreibung verlorengegangenen Familiengemeinschaften wieder herzustellen.

Ferner werden im Bundesvertriebenengesetz zwei Grundsätze von allgemeiner Bedeutung aufgestellt. Die Sonderrechte und Vergünstigungen sollen durch Verwaltungsakt dann entzogen werden können, wenn die Eingliederung des Vertriebenen in das wirtschaftliche und soziale Leben der neuen Umgebung in einem seiner früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechenden Maße erfolgt ist. Begünstigende Maßnahmen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sollen an Vertriebene nur solange gewährt werden, bis die Parität mit den Einheimischen erreicht ist. Unter

Parität wird hierbei das Verhältnis in einem bestimmten Berufs- oder Wirtschaftszweig eines Landes verstanden, das dem Verhältnis entspricht, in dem die Gesamtzahl der Bevölkerung zur Gesamtzahl der Vertriebenen in diesem Lande steht

Die Vertriebenen werden also nunmehr im Grundsatz wie in den Einzelheiten die Rechtsstellung eines voll gleichberechtigten Staatsbürgers in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Ihnen wird nicht im Vergleich zu anderen Staatsbürgern ein bevorzugter Status eingeräumt, sondern lediglich die notwendige gesetzliche Hilfe gewährt, damit sie in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und in der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Belange den gleichen Start und die gleichen Möglichkeiten erhalten, wie sie ihren einheimischen Mitbürgern trotz der kriegsbedingten Verluste geblieben sind.

Es wird jedoch weiterer angestrebter Arbeit des Bundesministeriums für Vertriebene bedürfen, um die Rechtsstellung der Vertriebenen tatsächlich zu sichern und Lücken in der bisherigen gesetzlichen Regelung zu schließen.

14. Die Kriegsgefangenen und Heimkehrer

Durch Kabinettsbeschluß vom 25. 11. 1949 wurde dem Bundesministerium für Vertriebene mit Wirkung vom 1. 12. 1949 die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten von Kriegsgefangenen und Heimkehrern übertragen. Die „Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Länder für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen“ wurde aufgelöst.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen des Bundesministeriums für Vertriebene um das Schicksal der Kriegsgefangenen sowie der Zivilverschleppten und Zivilinternierten stand das Bestreben, die Rückführung dieser in ausländischem Gewahrsam festgehaltenen Personen möglichst schnell zu erreichen. Als Grundlage für diese Arbeiten wurde im März 1950 im gesamten Bundesgebiet und in West-Berlin eine Registrierung der Kriegsgefangenen und Vermißten durchgeführt, die einen — wenn auch lückenhaften — Überblick über diesen Personenkreis brachte. Die Ergebnisse dieser Registrierung werden laufend durch die von dem Bundesministerium für Vertriebene hiermit beauftragten Suchdienststellen in München und Hamburg ergänzt. Aus diesen Unterlagen wurden die Namenslisten der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen deutschen Wehrmatsangehörigen, der Wehrmatsvermißten sowie der verschleppten, internierten oder verurteilten deutschen Zivilpersonen zur Vorlage bei der UN-Kommission für Kriegsgefangenenfragen zusammengestellt.

Diese Kommission, die von der Generalversammlung der UN durch Beschluß vom 14. 12. 1950 beauftragt wurde, den Versuch einer friedlichen Lösung des Kriegsgefangenenproblems zu unternehmen, hielt unter Mitwirkung einer deutschen Delegation bisher drei Sitzungen ab. Auf der letzten Sitzung im August/September 1952 in Genf wurde ihr dokumentarisches Material, das unter der Anleitung des Bundesministeriums für Vertriebene durch den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes erarbeitet worden war, in 14 Bänden vorgelegt. Aus ihnen ergibt sich die dokumentarische Erfassung von rd. 1,3 Mio. Wehrmatsvermißten und 100 000 Kriegsgefangenen. Ferner wurden in 36 Bänden vorgelegt etwa 18 000 amtliche oder notariell beglaubigte Abwesenheitserklärungen über Kriegsgefangene, die aus der Sowjetunion noch nicht zurückgekehrt sind. Außerdem wurde der zahlenmäßige